

1272

REGIS
COPY CENTER & GALLERY

Von Hoffes Gnaden
Wir Clement August Erb Bischoff zu Ro-
len des Heyl. Röm. Reichs durch Italien Erz Cantz-
ler, und Churfürst Legatus Natus des Heyl. Apostoll.
Stuhls zu Rom, Administrator des hochmeister-
thums in Preußen, Meister Teütschen Ordens, in
Teütsch- und welschen Landen, Bischoff zu Hildes-
heim, Paderborn, Münster, und Osnabrück, in ob-
er- und nider Bayern, auch der Obern Pfalz, in
Westphalen, und zu Engern, Herzog, Pfalzgraf
bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf
zu Stromberg, Graf zu Birnmont, Herr zu Horcke-
lohe, Wörth, Freudenthal, und Eülenberg &c.
Bekennen, und Thuen künde öffentlich gegen
männlich mit diesem brieff, das wir umb
unser, und unsers Ordens besseren nützen,
und Fromens willen auf unterthänig

stes ansuchen, und bitten zu rechtem Erblehen Verliehen haben unserm bis herige
hoffmann, und getreuen Hans Jacob Treibern bürgern zu heidelberg, Catharina
Elisabetha dessen haus-frauen, und ihren Ehelichen Leibs Erben, thuen das auch hiermit
wissentlich, und in krafft dieses briefs für uns, unsere nach kommen, und Orden,
Remblichen unsern von Niemanden bekümmert, und zu beschwehren habenden einen
hoff in der neuen Stadt, Heidelberg gelegen. An welchem Jacob Mayer ebenfalls Bürger.
licher Inwohner zu heidelberg die andere hofraith, und die helffte deren güetheren
in Erbbestand hat. Welcher halbe, oder andere hoff mit aller zu gehör jetzt also
beschaffen, wie hernach folget, und Zwaren

Erstlichen besteht selbiger in einem von dem brandt noch übrig gebliebenen alten
wohnhauß, Scheuere, Stallung, hoff, Keller, und schoppen alda, Item hinter
der Scheuere ein kleines gärtllein. & welcher von dem anderen- und unter-
halbem theil hoffs mit einer schied-Mauer unterschieden, und abgetheilet
dessen anstößer hereinwärts Jacob Mayer mit Teutsch Ordens hofraithen,
hierauswärts aber Johann Georg Freudenberger, und zum theil lutherischer
Pfarr zu breiten Herr Wilhelm Stengler hinten gegen der sogenannten plöck
auf Eadorin Wittib, modo Baurin, und von vornen die gemeine Straßen
in der Neustadt mehr, und

Zweitens: Verliehen wir ihme, und seinen Ehelichen Leibs Erben nebst obiger
behausung, und hofraith die zu diesem unserm hoff gehörige äcker in Dreij
gewandten zu samen nach der neuen messung. 118. Morgen. 2. Viertel. 18. rü-
then. 50²/₃ schüen den morgen ad Rüethen, und die rüethen auf schüe
gerechnet, und benantlich das von ihnen Ehelichen bereits vorhin in
Possess, und Erbbestand gehabt ein Viertel an äckeren. & nach dem neuen
mess. 61. morgen. 35. rüethen. 5. schüe. So dan das durch Leibs Erbloses
absterben der ober jäger Forsterin, und ihrer tochter erledigte, uns, und un-
serem Orden heimgefallene ein Viertel bestehend nach der neuen mess in. 63 Mo-
8. Rüethen. 1²/₃ schüe von neuem. Als worgegen wir den verglichenen Erb-
kauff schilling par- und richtig empfangen, mithin sie Erblehen leüthe
und ihre erben in bester Form Rechtens Quittung. Gesehlich zu samen
den halben theil des hofgüeths mit etlichen morgen drüber/wegen dieser
ungleichheit werde ich in besonders entweder in ansehung des pfachts. *N. B. ungemein*
die ungleicheit der morgen ist dem Jacob Treiber sein Erbkauft auff ein halb
mit dem Korn, und ein halb mit dem saubere gesest worden, worleß der selbe a dato des
übrer Kommenen Erbkauffs briefs zu Zuthun hat.

oder zu theilung etwas an güether verstehen / zu samen, Hundert vier- und
zwanzig morgen, dreß- und vierzig Ruetzen. 5^{te} Le schüe, alle in heñdelberger
gemarcung, worüber demselben eine ordentliche Specification & wie solche in
Anno. 1744. renovirt- und Conscribirt 3. von unserer Camer zu gestellt worde
der gestalten, das

Drittens: unser Hoffmann Johann Jacob Treiber, und seine Eheliche Leibs Erben
obangeregten Hoff sambt denen eingehörigen güetheren bey einander behal-
ten, unzertrent, und unzertheilt inen haben, nützen, niessen, und gebrauchē
und in güethen bau, und weesen bringen, auch in xam, und stein wohl
beobachten, und erhalten, auch

Viertens: ohne unser, unserer nachkommen, und ordens wissen, und willen davon
das geringste nicht verkaußen, veraußseren, versetzen, verpfänden, per Testa-
mentum vererben, oder vertauschen, noch weniger aber mit neivertlichen Zinsen
oder schatzungs belegung über den vierten theil, oder die sogenannte überbesser-
ung, sonst sonstigen dieses Quantum, und vertragmäßige maß regul über-
schreitenden beschwerden, und anderen wieder unsers Ordens hergebrachte
Privilegia, und Freyheiten laufenden auflagen nicht afficiren, oder durch je-
manden anderen belästigen lassen, sondern dieselbe so viel an ihnen stehet,
vor unbilligen gewalt beschützen, und da auch einiger eingriff, und Raju-
cliz, von wem es auch wäre, zugefügt werden wolte, sie beständtere ein solch-
es uns, und unsern befehls habern so gleich, umb in zeitthen remediren zu-
können, anzeigen, nebst diesem auch

Fünftens: schuldig, und verbunden seyn solle, so oft sich in dem Hochmeister
Regiment eine änderung ergiebet, diesen ihren Erb bestands- brief Confirmirung
zu lassen, wie weniger nicht

Sechstens: des Hoff's güether, damit an solchen kein mangel erscheine, längstens
von zehn zu zehn Jahren auff ihre eigene kósten mit zuziehung unserer be-

fehls haben der gebühr nach zu renovieren mit bishero hergebrachten unsers
Ordens schied steinen zu besetzen, auch uns- oder unseren befehls haben eine richtige
verzeichnus derselben zu stellen, und ob es

Siebentens: sach wäre, das sie zu beförderung ihres nützens je solche veraüßere,
oder begeben solten, und müesten, das solches mit unserm, unserer nachkommen,
und Ordens- oder befehls haben wissen, und willen beschehe, und uns
zu vor angezeigt, und angeboten werde, damit wir dieselbe entweder zu
unsern- und unsers Ordens handen wiederum lösen (inmassen wir uns
hiermit die losung außtrücklich bedingt, und vorbehalten haben wolte,
oder in andere weeg unsers gefallen ver-leihen, oder vererben mögen, im
gegenfall aber, und da wir

Achtens: denen käußeren mehrgedachten gantzen, oder halben hoffs über-
lassen, und nicht an uns lösen wolten, sie käußere verpflichtet seyn sollen
uns vom gantzen kauf schilling das gewöhnliche, und schuldige hand-
lohn vom hundert zwey gülden pro recognitione zu zahlen, und zu ver-
gnügen; es solle auch ihme, unserm hoffman, und seinen Ehelichen leib-
Erben hiermit, und fürs

Unnte vergönnet, und gnädigst zugelassen seyn, wofern ins künfftig der
andere hof sambt güetheren feyl- oder sonsten veraüßert werden wolte, oder
würde, nachdem uns, oder unseren nachkommen, und Orden dessen vorherige
anzeig geschehen, und sodan von uns darmit nicht anders disponiret wer-
den wolte solch einen theil auch an sich zu lösen, und wiederum zusammen in
ein hand zu bringen, dergestalten jedoch, wan, und so oft solcher halbe,
oder ganze hof durch absterben, oder in andere weege des besizers erledigt

Und an uns, und unsern Orden zurück gefallen, derselbe ohnzertrent / wir
wolten es dann denen Erben gnädigst verstaten / beyeinander gelassen, und von
denen folgenden besitzern mit handgebenden treuen Erblehens pflichten abgestat-
tet, auch lehen- oder Reversal- brief da es vonnöthen, und so oft es zu schulden
komet, von uns, und unserm Orden gebührlich, und als herkömmlich, empfangen
und angenommen werden, nicht weniger

Behendens auf begebenden todt's fall obig unsers beständers dessen hinter-
lassene Erben ihre in besitz habende Ordens güethere vor der Chur Pfälzisch, oder
anderen Obrigkeit keines wegs in die theilung bringen, sondern sich diesertwege
bey uns, oder unserm Orden, oder beschlshaberen gebührend anmelden, und
bescheids gewärtigen sollen bey verlust ihrer erbgerechtigkeit, und ruin

Vilffens zu bedienung des Dominij Directi & so wir, und unser Orden
auf solchem Hoff haben & solle viel bemelter unser Hoffmann, und seine Ehe-
liche leibs erben uns Jährlichen, und eines jeden jahrs besonders zwischen
beyden unser lieben Frauen Tagen Maria Himmelfahrt, und Geburt, oder
14. tag vor, oder hernach zu einem beständigen Pacht, oder zu rechter herrē
gült geben, und in unser Haus, oder Comenden Heydelberg auf ihren kotten
liefferen, und reichen, Zweij- und zwantzig malter ^{4 Simer} fünf Simer trucken, und
woßgesäubert Korn, achtzehn malter ^{4 Simer} Haabern Heydelberger Maas, ein
pfund heller, oder 36. X, ein hühn mit 12. X mit dieser expressen con-
dition, das man ja sie Erblehen leuth durch Krieg, hochgewitter, oder an-
dere unglückliche zufälligkeiten, wie sie Mahmen haben mögen, an-
fruchten schaden leyden solten, sie dannoch schuldig seyn sollen, den völlig
obgedachten Canonem, als welcher schon auf sothane fälle Comensuriret
zu erschütten, und abzutragen, oder da es nicht geschehen könnte, den auf-
stand das folgende Jahr nach zu zahlen, und ohne haftung einigen rests
vollständig zu erstaten: Darfür dann

Zwölffens: obbemelte Güether uns verhaftet, und nichts aufgenommen

seyn, auch wir, unsere nachkommen, und Orden, oder befehls habere auf den fall obbeschriebene Conditiones: oder eine darvon nicht adimpliret, und gehalten, oder dargegen gehandelt werden sollte, wir, unsere nachkommen, und Orden ohne sein Erbbeständers, dessen erben, oder sonstern jemandes Vorwandt, ein- oder widerredt, alsdann erlangtes Recht, und vollkommenen gewalt haben sollen solche ohne belang einiger Obrigkeit zu unsern handen zu nehmen, undt als mit andern unsern eigenthümlichen güterern zu handeln, und zu verfahren, wie es geliebet, oder nützlich seyn wird, wieder welch alles ihne Hoffmann und seine Erben nichts schütten, schirmen, noch zu decken, oder uns, und unserm Orden wieder ständig seyn, oder zu schaden gelangen solle, es seye heer, hagel, windt, feindschaft, brandt, theurung, blinderung, unfruchtbarkeit, gnad, Freyheit, Recht, noch etwas anderes, wie das nahmen hat, auch in, oder außserhalb Rechts, oder sonstern erdacht werden könnte, oder möchte, und dieses alles zu beständiger verhaltung hat er, Hans Jacob Treiber unser Hoffmann für sich, und seine eheliche leibs erben unserm befehls habern an statt unser mit handgegebenen Treuen gelobet, alles vorgemelt stehtt, vest, und ohnverbrüchlich lauth übergebenen reverses zu halten, darwider nicht zu seyn, noch gehandelt zu werden gestatten, gar in keine weeg, und bey verlust dessen erbge- rechtigkeit, und ohne alle gefahrde.

Wessen zu wahrer urkundt haben wir unser Camer Secret Insigel diesem lehen brief auffdrücken, gewöhnlicher massen unterschreiben und ihnen Erblehen leüthen gegen zuruckgebung ihres reverses zustellen lassen, so geben, und geschehen in unserer Residenz Mergentheim den .6.^{ten} Aprilis. 1746.

GEW. Hirschberg

Jacob Jacob Tautphaus

Lud. Wilt. Tautphaus